



STADT KITZINGEN | BEBAUUNGSPLAN NR. 32
„GEWERBEGEBIET SCHWARZACHER STRASSE OST“
- 5. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
und
42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Landkreis Kitzingen

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB

Fachliche Stellungnahmen/Beschlussvorschläge

VORABZUG

Stand: 15.04.2020

VERFAHRENSABLAUF

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat in seiner Sitzung am 26.07.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet Schwarzacher Straße Ost“ - 5. Änderung und Erweiterung sowie die 42. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen und die Umweltprüfung nach § 2a BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat hat den Vorentwurf des Bebauungsplans sowie der Flächennutzungsplanänderung in seiner Sitzung am 26.07.2018 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.08.2018 bis 28.09.2018 statt. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.08.2018 informiert und um eine Stellungnahme bis zum 28.09.2018 gebeten.

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 30.01.2020 den Entwurf des Bebauungsplans sowie der Flächennutzungsplanänderung in der jeweiligen Fassung vom 30.01.2020 gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32 „Gewerbegebiet Schwarzacher Straße Ost“ - 5. Änderung und Erweiterung sowie der 42. Änderung des Flächennutzungsplans in der jeweiligen Fassung vom 30.01.2020 mit Begründung und Umweltbericht wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.02.2020 bis einschließlich 31.03.2020 öffentlich ausgelegt.

Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zum Entwurf der 42. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schwarzacher Straße Ost“ - 5. Änderung und Erweiterung in der jeweiligen Fassung vom 26.07.2018 mit Begründung und Umweltbericht wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.02.2020 beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 31.03.2020 gebeten:

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Antwort vom	Anregungen/ Einwendungen/ Hinweise (s. unten)
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen	03.03.2020	Einwendungen
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Würzburg	03.03.2020	Hinweise
Bayer. Bauernverband	-	-
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q	16.03.2020	Hinweise/ Einwendungen
Bayernwerk AG	06.03.2020	keine
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen	-	-
Deutsche Post AG; Direktion Nürnberg BIC	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg	02.03.2020	Hinweise
Deutsche Telekom Technik GmbH, Rollout-Management, Bayreuth	09.03.2020	Hinweis
Ericsson Services GmbH	-	-
Fergas Service & Management GmbH & Co. KG	-	-
Fernwasserversorgung Franken	03.03.2020	Hinweis
Freiwillige Feuerwehr Kitzingen	27.02.2020	Hinweise
Handelsverband Bayern - Der Einzelhandel e.V.	-	-
Handwerkskammer für Unterfranken	-	-
Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt	30.03.2020	keine
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	-	-
Landratsamt Kitzingen - Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde	04.03.2020	Hinweise/ Anregungen
Landratsamt Kitzingen - Untere Naturschutzbehörde	19.03.2020	Hinweise/ Anregungen
Landratsamt Kitzingen - Untere Denkmalschutzbehörde	-	-
Landratsamt Kitzingen - Untere Wasserbehörde	-	-
Landratsamt Kitzingen - Kreisbrandrat Roland Eckert	-	-

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Antwort vom	Anregungen/ Einwendungen/ Hinweise (s. unten)
Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen	17.03.2020	Anregungen
Markt Großlangheim	-	-
Markt Schwarzach	-	-
N-ERGIE Netz GmbH	03.03.2020	keine
PLEdoc GmbH	-	-
Polizeiinspektion Kitzingen	-	-
Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nord- bayern	27.02.2020	Hinweise
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nord- bayern	17.03.2020	keine
Regierung von Unterfranken - Höhere Landes- planungsbehörde	18.03.2020	keine
Regionaler Planungsverband Würzburg	18.03.2020	keine
Staatl. Vermessungsamt, Außenstelle Kitzingen	-	-
Staatliches Bauamt Würzburg, Bereich Straßen- bau	18.03.2020	keine
Stadt Dettelbach	17.03.2020	keine
Stadt Kitzingen, SG 60 - Bauverwaltung	05.03.2020	keine
Stadt Kitzingen, SG 63 - Stadtbauamt, SG 30 - Recht, SG 31 - Sicherheit und Ordnung	-	-
Stadt Mainbernheim	-	-
Stadtheimatpfleger Dr. Harald Knobling	29.02.2020	Hinweis
VG Iphofen - Gemeinde Rödelsee	05.03.2020	keine
VG Kitzingen - Gemeinde Sulzfeld	-	-
VG Kitzingen - Gemeinde Biebelried	-	-
VG Kitzingen - Gemeinde Albertshofen	-	-
VG Kitzingen - Gemeinde Buchbrunn	-	-
VG Kitzingen - Gemeinde Mainstockheim	-	-
VG Marktbreit – Stadt Marktsteft	-	-
Vodafone Kabel Deutschland	23.03.2020	Hinweise
Wasserbeschaffungsverband Albertshofen	24.03.2020	Hinweis
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	-	-

Es ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange, die innerhalb der gesetzten Frist von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch gemacht haben, oder die sich einverstanden mit der Planung geäußert haben bzw. die die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen haben, nicht berührt werden. Eine beschlussmäßige Behandlung dieser erübrigt sich.

Sofern keine gesonderte Stellungnahme zur 42. Flächennutzungsplanänderung abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die eingegangenen Stellungnahmen sich sowohl auf die 42. Änderung des Flächennutzungsplans als auch auf den Bebauungsplan Nr. 32 „Schwarzacher Straße Ost“ - 5. Änderung und Erweiterung beziehen.
 Entsprechend gilt dies für die Abwägungsvorschläge.

Von den Trägern öffentlicher Belange haben sich folgende Stellen schriftlich geäußert und folgende Einwendungen, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg Schreiben vom 03.03.2020	
<p><i>Schon in unseren früheren Stellungnahmen haben wir darauf hingewiesen, dass die gärtnerisch genutzten Grundstücke - im beiliegenden Luftbild gelb markiert - von sehr hoher Bedeutung für die örtlichen, hauptwerblichen Gemüsebaubetriebe sind und diese Flächen wegemäßig von allen Seiten her uneingeschränkt zugänglich sein müssen; die Ausweisung der - im Luftbild schwarz markierten - Wege als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung bzw. private Verkehrsfläche steht in massivem Widerspruch zu den gärtnerischen Erfordernissen.</i></p>	<p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich des Planungsgebiets sind auch zukünftig uneingeschränkt nutzbar; die Erschließung ist über das weiter bestehende Flurwegenetz gesichert, was durch den Erhalt der Feldwege-Verbindung zwischen Heinrich-Huppmann-Straße und Lochweg langfristig gewährleistet wird: Neben der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - landwirtschaftlicher Weg sowie durch die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer und Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke wird die Erschließung durch den Bebauungsplan entsprechend der gärtnerischen Erfordernisse auch zukünftig gewährleistet. Im Rahmen des Entwidmungs-/ Einziehungsverfahrens wurde hierzu auch die Zustimmung der betroffenen Gärtner eingeholt.</p> <p>Darüber hinaus sind die Flächen im Planungsgebiet gemäß informellem Rahmenplan der Stadt Kitzingen langfristig als Gewerbeflächen zu entwickeln (vgl. Kap. 4.2 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung). An der Planung wird festgehalten.</p>
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg Schreiben vom 03.03.2020	
<p><i>Gegen die Flächennutzungsplan-Änderung und Bebauungsplan-Änderung und Erweiterung bestehen aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Auf das Schreiben des Amtes für Ländliche Entwicklung vom 30.01.2019 Az: LB-G 7517 wird insbesondere zu den Flurnummern 5267/1, 5248/2 und 5264/3 - ausgebauten und nicht ausgebauten Anlagen des Flurbereinigungsverfahrens Etwashau-</i></p>	<p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Hinweise wurden berücksichtigt und es wurde ein entsprechendes Entwidmungsverfahren der gewidmeten Wegeflächen im Planungsgebiet unter Beteiligung der betroffenen Landwirte durchgeführt (vgl. Beschlüsse des Verwaltungs- und Bauausschusses der Stadt Kitzingen vom 23.01.2020 zur Einziehung der betroffenen Wegeflächen). Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirt-</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>sen - verwiesen.</p> <p>Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.</p> <p><u>Schreiben vom 30.01.2019</u> (als Anlage der Stellungnahme) Wie bereits mit Schreiben LD-B-G7517 vom 14.06.2018 mitgeteilt, bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan -Änderung und Erweiterung keine grundsätzlichen Bedenken. Auch ist nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.</p> <p>Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass es sich bei den Flurnummern 5268/1, 5248/2 und 5264/3 um ausgebaute und nicht-ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege handelt, die als gemeinschaftliche Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Etwashausen gebaut und gewidmet wurden und der Erschließung der Grundstücke dienen.</p> <p>Der Flurbereinigungsplan Etwashausen vom 20.10.2005 regelt diesbezüglich in Ziff. 18 folgende unter der Überschrift „Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindegesetzungen“ - :“ ... dürfen nur in Übereinstimmung mit den Interessen der Beteiligten geändert oder aufgehoben werden“.</p> <p>Für eine Änderung bzw. Beseitigung der Wege gilt damit § 58 Abs. 4 FlurbG: ¹Der Flurbereinigungsplan hat für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindegesetzungen. ²Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetzungen geändert oder aufgehoben werden.</p> <p>In <u>formeller</u> Hinsicht bedeutet dies: Grundsätzlich können die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Wege durch einen Bebauungsplan als Satzung geändert bzw. aufgehoben werden. Allerdings muss der Bebauungsplan diese Änderung ausdrücklich erklären; die bloße Festsetzung einer abweichenden Nutzung genügt den Anforderungen des § 58 Abs. 4 FlurbG nicht. Auch muss zur etwa erforderlichen baurechtlichen Genehmigung die flurbereinigungsrechtliche Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde hinzutreten.</p> <p>In <u>materieller</u> Hinsicht gilt: Eine Änderung bzw. Aufhebung gemeinschaftlicher Anlagen ist nur zulässig, wenn und soweit die ursprünglich maßgebenden landeskulturellen Belange, denen sie dienen, inzwischen hinfällig geworden sind oder hinter andere öffentlichen Interessen zurücktreten müssen. Denn das durch Landabzug geschaffene Wegenetz unterliegt als gemeinschaftliche Anlage trotz seiner Widmung für den Gemeingebrauch weiterhin einem flurbereinigungsrechtlichen Zweck, der regelmäßig darin bestand und besteht, die Erschließung nach § 44 Abs. 3 FlurbG oder die</p>	<p>schaftlich genutzten Grundstücke wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gewährleistet.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>wertgleiche Abfindung eines Teilnehmers nachhaltig zu sichern. In die somit erforderlichen Abwägung - die im Übrigen derjenigen bei einer Entwidmung entspricht - sind daher die Interessen der Teilnehmer des abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens am Fortbestand der sie begünstigenden Festsetzungen mit hinreichendem Gewicht einzustellen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Teilnehmer das für die gemeinschaftlichen Anlagen benötigte Land durch unentgeltlichen Landabzug aufgebracht haben. Deshalb belastet die Beseitigung oder Beschränkung einer solchen Anlage den Anlieger als ehemaligen Teilnehmer wegen des Weg-falls der Gegenleistung für den Landabzug besonders.</p> <p>Die Änderung einer Festsetzung des Flurbereinigungsplanes durch Satzung nach § 58 Abs. 4 FlurbG ist vor diesem Hintergrund eine primär flurbereinigungsrechtliche Entscheidung, gegen die einem in seinen Rechten verletzten Anlieger ggf. der Rechtsweg (Normenkontrollklage) offensteht.</p> <p>Der im Bebauungsplan vorgesehene Wegfall der o.g. Wege, insbesondere des befestigten Weges FlstNr. 5268/1 bedarf unter diesem Aspekt einer vertieften Prüfung.</p> <p>Dabei kann ggf. auch die Einholung einer Zustimmung der betroffenen Eigentümer zur Zweckänderung erwogen werden.</p>	
<p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q Schreiben vom 16.03.2020</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p>	
<p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 und die 42. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen in den folgenden überplanten Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flst. 5248/2 (Teilfläche), 5254/1, 5254/2, 5264/1-5264/3, 5268/1 (Teilfläche), 5273/1, 5276/1-5276/3, 7022/20, 7022/21 und 7022/26, Gmkg. Kitzingen - Flst. 6270, Gmkg. Kitzingen (Ausgleichsfläche A3) <p>nach derzeitigem Kenntnisstand keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG ist unter Punkt 11 der textlichen Hinweise bereits enthalten.</p>
<p>Aber in unmittelbarer Nähe zur Ausgleichsfläche A2 (Flst. 5320, Gmkg. Kitzingen) befindet sich folgendes Bodendenkmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - D-6-6227-0031 Siedlung der Linearbandkeramik, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der frühen Latènezeit sowie Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. <p>Wegen Nähe zu dem bekannten Bodendenkmal, sind Bereich</p>	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>der Ausgleichsfläche A2 weitere Bodendenkmäler zu vermuten.</p> <p>Nach aktuellem Forschungsstand ist die Ausdehnung der vor- und frühgeschichtlichen Siedlungen und Gräberfelder noch nicht erforscht. Sofern zur Anlage der Ausgleichsfläche (z.B. für Feuchtmulden oder Großbaumsetzungen) tiefer reichende Bodeneingriffe nötig sind, ist zu erwarten, dass die vermuteten Bodendenkmäler aufgedeckt werden dürften.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art in der Teilfläche „Ausgleichsfläche A2“ ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege Themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p>	<p>Die erforderliche Tiefe und Lage der Maßnahmen zum Retentionsausgleich auf der Ausgleichsfläche A2 wird erst im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und der Ermittlung des genauen Umfangs des Retentionsraumverlusts und des entsprechend erforderlichen -ausgleichs, der auf der Ausgleichsfläche A2 erfolgen wird, festgelegt. Zielführende Sondierungen sind daher auf Ebene des Bebauungsplans noch nicht möglich. Der Bebauungsplan wird aus diesem Grund um einen textlichen Hinweis auf eine erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG ergänzt. Ebenso wird das Bodendenkmal gemäß § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Planzeichnungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans übernommen.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaler.pdf</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p>	
<p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg Schreiben vom 02.03.2020</p>	
<p>Vielen Dank für die Information zu den o. g. Maßnahmen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG-hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Wie bereits mit Schreiben vom 04.09.2018 mitgeteilt, bestehen unsererseits gegen die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 32 „Schwarzacher Straße Ost - 5. Änderung und Erweiterung“ keine Einwände. Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.</p> <p>Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungs-</p>	<p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Punkt 6.1 der textlichen Hinweise findet sich bereits ein Verweis auf die benötigten Schutzabständen zwischen geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen unter Berücksichtigung des entsprechenden Merkblatts der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).</p> <p>Das Merkblatt über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der FGSV, Ausgabe 2013, sowie die weiteren Hinweise zur Gewährleistung von Betrieb und Bestand von bestehenden Leitungsnetzen werden auf der Ebene der Baudurchführung berücksichtigt.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>anlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Die Versorgung des Planbereiches ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Rollout-Management, Bayreuth Schreiben vom 09.03.2020</p>	
<p>Im markierten Planungsgebiet und den verläuft keine von unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Es bestehen keine Einwände. Die Fa. Ericsson wurde ebenfalls am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>
<p>Fernwasserversorgung Franken Schreiben vom 03.03.2020</p>	
<p>Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme, Kitzingen, keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.</p>	<p>Es bestehen keine Einwände. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; neben der Fernwasserversorgung Franken wurden auch weitere (örtliche) Versorgungsunternehmen beteiligt.</p>
<p>Freiwillige Feuerwehr Kitzingen Schreiben vom 27.02.2020</p>	
<p>Bezugnehmend zu Ihrem Schreiben vom 25.02.2020 nehme ich wie folgt Stellung. Bereits mit der Stellungnahme aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes vom 15.08.2018 wurde auf die Forderungen eingegangen. Es haben sich keine weiteren Forderungen ergeben. <u>Stellungnahme vom 15.08.2018</u> <i>Die Zufahrten zu den Objekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 Tonnen sichergestellt sein. Die Zufahrten müssen darüber hinaus für Fahrzeuge, die eine Länge von 10 m und eine Breite von 2,5 m haben, befahren werden können. Kurvenradien müssen der DIN 14090 entsprechen.</i></p>	<p>Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s. auch Punkt 4.1 der textlichen Hinweise) und im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. Bauausführung berücksichtigt. Aufgrund der geplanten Nutzungen der Grundstücke durch ein Bus- und ein Transportunternehmen sind die Zufahrten zu den Baugrundstücken ohnehin für entsprechend groß dimensionierte Fahrzeuge ausgelegt, sodass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet ist.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Landratsamt Kitzingen	
Immissionsschutz Schreiben vom 04.03.2020	
<p>Aus der Sicht des technischen Umweltschutzes wird zu den Planvorhaben Folgendes mitgeteilt: Wegen der konkreteren Planung wird vorliegend auf die Ausweisung des Bebauungsplans eingegangen. Die parallele Anpassung des Flächennutzungsplans betrifft den gleichen Planbereich. Auf Grundsätze der Bauleitplanung und auf Planungshilfen, mit denen der Immissionsschutz in der Bauleitplanung durch die Gemeinden zu würdigen ist, wird nicht weiter eingegangen. Sie werden als bekannt vorausgesetzt (beispielsweise: § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Schreiben des Bayer. Innenministerium vom 25.07.2014, DIN 18005 und DIN 45691, als auch einschlägige Rechtsentscheidungen).</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die einschlägigen Regelwerke wurden im Rahmen des Schallgutachtens berücksichtigt.</p>
<p>Die sachgerechte Gliederung des Planbereichs nach Lärmkontingenten wird unterstellt. Die Gebietsanordnung von dem bestehenden Mischgebiet Am Lochweg mit anschließend geplantem Gewerbegebiet im Übergang zu Industriegebiet ist sicherlich folgerichtig.</p>	
<p>Hinzuweisen ist weiterhin auf den beabsichtigten Erschließungsweg zum Gewerbegebiet vorbei an dem dortigen Wohnanwesen im Mischgebiet. Ein Planungsgrundsatz sollte sein, störepfindliche Nutzungen/Plangebiete möglichst zu schonen. Aus der Begründung mit Umweltbericht für den Bebauungsplan lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob dieser Erschließungsweg nur für das Gewerbegebiet gedacht ist, oder ob nicht auch die anschließende Gl_e2-Fläche hierrüber verkehrstechnisch angebunden werden könnte.</p> <p>Die Planung geht bereits auf konkrete künftige Nutzungen ein, obwohl es kein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist. Demnach soll sich im Gewerbegebiet ein Lkw-Unternehmen erweitern können, das Gl_e2 ist ebenfalls für Schwerlastfahrzeuge wie Busse gedacht. Vom Lärmschutz wird abgestellt auf derart konkrete Nutzungen bereits in dem beigefügten Lärmgutachten eine gewisse Problematik aufgezeigt, insbesondere bei einem Betrieb in die Nachtzeit reichend – siehe im Wölfel-Gutachten Kapitel 6 „Bewertung, Hinweise zum Schallimmissionsschutz“. Busunternehmen können sich häufig nicht auf einen Betrieb ausschließlich zur Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr) beschränken; Reisebustouren, Pendler-/Schulbusfahrten.</p> <p>Grundlegend bleibt auch zu bedenken, dass mit der allgemeinen Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen keine bestimmte Nutzung vorgegeben wird. Prinzipiell können sich alle in solchen Gebieten allgemein zulässigen Nutzungen dort ansiedeln.</p> <p>Die dargestellten Baugrenzen würden bei entsprechender Umsetzung zulässiger Bebauung wohl kaum eine andere we-</p>	<p>In Kapitel 3.5 der Begründung zum Bebauungsplan ist die beabsichtigte Erschließung des Gewerbegebiets und des Industriegebiets beschrieben und dargestellt. Der landwirtschaftliche Weg wird im südlichen Bereich zukünftig lediglich der Erschließung des Gewerbegebiets dienen. Der verbleibende landwirtschaftliche Weg dient - entsprechend der aktuellen Nutzung - ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Gärtnerflächen.</p> <p>Das Industriegebiet Gl_e1 und Gl_e2 wird über das Grundstück Fl.Nr. 7022/20 erschlossen. Aufgrund der Festsetzung flächiger Pflanzgebote entlang des südlichen Rands dieser Baufläche ist somit eine Erschließung der südlichen Gl_e2-Fläche über den landwirtschaftlichen Weg ausgeschlossen. Das Busunternehmen beplant sowohl Gl_e1 als auch Gl_e2. Die Baufenster wurden in Orientierung an den aktuell geplanten Nutzungen des Busunternehmens festgesetzt.</p> <p>Bei der Planung handelt es sich zwar um keinen vorhabenbezogenen, jedoch um einen projektbezogenen Bebauungsplan in Verbindung mit einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Kitzingen und den Projektträgern, bei denen es sich um bereits ansässige Unternehmen handelt. Demzufolge ist ein Bezug zu konkreten künftigen Nutzungen gegeben, deren Machbarkeit überprüft wurde, und gleichzeitig sichergestellt, dass diese Nutzungen, wie im Bebauungsplan festgesetzt, auch realisiert werden. Darüber hinaus sind die Nutzungen auf den Gewerbe- und Industriegebietsflächen</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>gemäßige Erschließung für das Gl_e2 ermöglichen, als über den auszubauenden Zufahrtsweg entlang des Mischgebietswohngrundstücks. Eine Ausnahme wäre vielleicht, wenn die Plangebiete Gl_e1 und Gl_e2 zu einem gemeinsamen Betrieb gehören und die Erschließung für Gl_e2 betriebsintern erfolgt, und somit nur über die Zuwegung von Gl_e1.</p> <p>Eine solche Regelung ist dem Bebauungsplan jedoch nicht zu entnehmen. Die Baufelder im Gl_e1 und Gl_e2 sind jeweils eigenständig dargestellt (Baugrenzen).</p>	<p>durch die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung beschränkt (vgl. Punkt 1 und 2 der textlichen Festsetzungen), sodass nicht alle allgemein zulässigen Nutzungen im Gewerbe- bzw. Industriegebiet zulässig sind.</p> <p>Nach Angabe der Unternehmen können die vorgegebenen Emissionskontingente und diesbezügliche Beschränkungen eingehalten werden. Aber auch bei einer evtl. späteren Umnutzung gelten die festgesetzten Anforderungen an den Schallschutz, die Kontingente sind einzuhalten. Da es sich bei der Planung um die Erweiterung zweier Unternehmen handelt, verfügen diese außerdem bei Bedarf über die Möglichkeit auf bestehende Betriebsgelände zurückgreifen, um die Nutzungsabläufe betriebsintern zeitlich und räumlich hinsichtlich der Emissionsbeschränkungen optimieren zu können. Gemäß Punkt 10.2 der textlichen Hinweise zum Bebauungsplan ist jedoch in jedem Fall die Einhaltung der Geräuschkontingente gemäß den Festsetzungen unter Buchstabe B in Ziff. 1.6 und 2.4 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gegenüber der Bauordnungsbehörde der Stadt Kitzingen gutachterlich nachzuweisen.</p>
<p>Naturschutz Schreiben vom 19.03.2020</p>	
<p>Der unteren Naturschutzbehörde wurde die Planung zum Vorentwurf vorgelegt. Die jetzt vorliegende Entwurfsplanung hat den Stand vom 30.01.2020.</p> <p>In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden einige Vorgaben und Anmerkungen mitgeteilt. Diese wurden im Wesentlichen eingearbeitet.</p>	
<p>Wenn gewährleistet wird, dass die Festsetzungen unter Punkt 6. und 7. eingehalten und umgesetzt werden, bestehen gegen dieses Bauvorhaben keine Bedenken, insbesondere dann nicht, wenn die artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung (Begründung S. 46) in die Festsetzungen einfließen. Nach wie vor sollte der „Artenschutz“ (Hinweis Nr. 7.) in die Festsetzungen aufgenommen werden, um diesem Recht mehr Gewicht zu verleihen.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 6 und 7 sind verpflichtende Vorgaben und folglich einzuhalten und umzusetzen.</p> <p>Gemäß üblicher Rechtsauffassung sind auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nur solche Festsetzungen zulässig, die einen städtebaulichen Bezug aufweisen und bodenrechtlich relevant sind. Festsetzungen, die für den Planbetroffenen unmittelbare Handlungspflichten oder sonstige Verhaltensweisen auferlegen, sind daher nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht zulässig. So können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn sie dauerhaft und standortbezogen zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Anforderungen beitragen, d. h. einen Flächenbezug aufweisen und entsprechend darstellbar sind. Bei</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
	den genannten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich jedoch um reine „Handlungsanweisungen“ für den Bauwerber (wie bauzeitliche Beschränkungen, Dokumentationspflichten etc., vgl. Nr. 7, 8 der textlichen Hinweise), mit deren Umsetzung sichergestellt wird, dass Verstöße gegen das strikt und ohnehin geltende Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) vermieden werden. Insofern wird die Übernahme in die textlichen Festsetzungen nicht als erforderlich und zudem nicht als rechtskonform angesehen.
Des Weiteren kann ein „Hinweis“ gegeben werden wie der Nachweis zu erfolgen hat, damit keine Quartiere oder Niststätten im Baufeld vorhanden sind (siehe letzter Satz des Hinweises Nr. 7 – z.B. Fachbüro einschalten).	Der Anregung wird entsprochen und letzte Absatz unter Punkt 7 der textlichen Hinweise zur Klarstellung wie folgt ergänzt: <i>„Alternativ ist vor Beginn der Arbeiten bspw. durch die Einschaltung eines entsprechenden Fachbüros nachzuweisen, dass keine Quartiere oder Niststätten im Baufeld vorhanden sind.“</i>
Evtl. erforderliche Baumfällungen dürfen im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. beseitigt werden, wenn artenschutzrechtliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.	Ein Hinweis auf die zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einzuhaltenen jahreszeitlichen Beschränkungen ist unter Punkt 7.1 der textlichen Hinweise enthalten; dieser wird hinsichtlich des genannten Zeitraums angepasst.
Die externen Ausgleichsflächen sind nach Rechtskraftsetzung des Bebauungsplanes in das Ökoflächenkataster einzugeben.	Ein Hinweis auf die Meldepflicht ist unter Punkt 8.2 der textlichen Hinweise enthalten.
Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH Schreiben vom 17.03.2020	
<p>Von Seiten der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH werden keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes vorgebracht, wir bitten folgende Anregungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Einsichtnahme der Planungsunterlagen ist von einem geringen Energiebedarf der zukünftigen Eigentümer (Transportunternehmen, Busunternehmen) auszugehen. Nach heutigem Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass der Energiebedarf der zukünftigen Anwesen über punktuelle Hausanschlussleitungen zu realisieren ist. - Eine Erweiterung des öffentlichen Trinkwassernetze für die Bereitstellung von Löschwassermengen ist nicht vorgesehen. Diese wird über die bestehende Netzstruktur im Lochweg bereitgestellt. Sollten die vorhandenen Löschwasserkapazitäten bzw. die Abstände von Ausspeisepunkten (Umkreis von 300 m um das Objekt) nicht ausreichend sein, sind diese im Zuge des Objektschutzes durch die Stadt Kitzingen bereitzustellen, bzw. sie sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellen. - Das Planungsgebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Hierfür sind keine geltenden Rechtsver- 	Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. Bauausführung berücksichtigt. Ein Hinweis auf das genannte Arbeitsblatt ist unter Punkt 6.1 der textlichen Hinweise bereits enthalten. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>ordnungen zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die einschlägigen Vorgaben und Vorschriften des VDE sowie die DVGW-Arbeitsblätter sind zu beachten und anzuwenden. Insbesondere das Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ist bei Ihren Planungsvorhaben zu berücksichtigen. - Darüber hinaus wären wir Ihnen dankbar, wenn wir frühzeitig zu einem Koordinierungsgespräch aller an der Baumaßnahmen Beteiligten eingeladen würden, um uns im Bedarfsfall mit dem beteiligten Ingenieurbüro bzw. den anderen Versorgungsträgern (gemeinsame Ausschreibung, Trassenführung usw.) abstimmen zu können. 	
<p>Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern Schreiben vom 27.02.2020</p>	
<p>Der projektierte Bebauungsplan Nr. 32 und die resultierende 42. Änderung des Flächennutzungsplanes erzeugen für sich genommen keine Bedenken. Der beschränkte Bauschutzbereich des Flugplatzes Kitzingen mit der im Baugebiet zulässigen Bauhöhe von 245 m über NN wird nicht betroffen. Allerdings soll im Zuge der Planung eine Ausgleichsfläche A3 in naher Umgebung zum Flugplatzgelände des Sonderlandeplatzes Kitzingen angelegt werden. Die bauliche Maßnahme hierzu ist aufgrund des § 17 LuftVG luftrechtlich genehmigungspflichtig (vgl. § 15 LuftVG) oder bei einem benötigten Baugenehmigungsverfahren zustimmungspflichtig. Baugeräte zum Anlegen dieser Ausgleichsfläche bedürfen ebenfalls der luftrechtlichen Genehmigung nach §§ 15, 17 LuftVG. Die vom Luftamt Nordbayern insofern zu treffenden Entscheidungen sind abhängig von der Einschätzung der gesetzlich zu beteiligenden DFS Deutschen Flugsicherung GmbH zur flugbetrieblichen Sicherheit am Flugplatz Kitzingen (siehe § 31 Abs. 3 LuftVG). Die Machbarkeit der Ausgleichsfläche A3 steht somit unter dem Vorbehalt der luftrechtlichen Prüfung anhand der konkreten Parameter dieses Ausgleichsvorhabens (Größe der entstehenden Sumpf-Wasserfläche zur Beurteilung des Vogelschlagrisikos, Höhe zeitweiliger Erdaushubhalden, Höhen und Einsatzdauer der Baufahrzeuge...).</p>	<p>Es bestehen keine Einwände. Die externe Ausgleichsfläche A3 im Bereich des Flugplatzgeländes wurde gemäß Bestätigung durch das die Maßnahme betreuende Fachbüro vom 30.11.2018 bereits im Herbst 2017 und Herbst 2018 auf Grundlage des Konzepts zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Teilflächen des FFH-Gebiets „Flugplatz Kitzingen“ hergestellt. Bauliche Maßnahmen hierzu und entsprechende luftrechtliche Prüfungen sind somit im Rahmen der vorliegenden Bauleitpläne nicht weiter erforderlich.</p>
<p>Stadtheimatpfleger Dr. Harald Knobling Schreiben vom 29.02.2018</p>	
<p>Ich habe die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadtheimatpflege kann der Änderung zugestimmt werden. Dennoch muss hier angemerkt werden, dass es bedauerlich ist, dass in diesem Areal zunehmend Flächen versiegelt werden und die lange gewachsene landwirtschaftliche und gärtnerische Struktur der Landschaft weitere Veränderungen er-</p>	<p>Es bestehen keine Einwände. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch sieht bereits der informelle Rahmenplan der Stadt Kitzingen langfristig die Entwicklung als Gewerbeflächen vor (vgl. Kap. 4.2 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung).</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
fährt.	
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 23.03.2020	
<p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00842131 E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 23.03.2020 Stadt Kitzingen, 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Schwarzacher Straße Ost</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.02.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Ka- bel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Bau- maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Un- ternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanla- gen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Ver- sorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandan- schlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerte- ren zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Poten- zial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an green- field.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preis- angabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Un- ternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstü- cke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverle- gung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprech- partner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</i></p>	<p>Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- planung bzw. Bauausführung berücksichtigt.</p>
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 23.03.2020	
<p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00842079 E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 23.03.2020 Stadt Kitzingen, 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Schwarzacher Straße Ost"; Änderungsbereich 2, Flur-</p>	<p>Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- planung bzw. Bauausführung berücksichtigt. Unter dem neuen Punkt 15 der textlichen Hinweise wird auf die vorhandenen Telekommunikationsleitungen und die zu</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>stück Nr. 5320</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.02.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</i></p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kabelschutzanweisung Vodafone</i> • <i>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</i> • <i>Zeichenerklärung Vodafone</i> • <i>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</i> 	<p>berücksichtigende Kabelschutzanweisung verwiesen.</p>
<p>Wasserbeschaffungsverband Albertshofen Schreiben vom 24.03.2020</p>	
<p>In dem o.g. Bereich liegen Brauchwasser Versorgungsleitungen des Wasserbeschaffungsverbandes. Diese Leitungen müssen bei Änderung des Flächennutzungsplanes verlegt werden. Der genaue Verlauf der Leitungen sowie der Entnahmeschächte muss noch exakt von uns eingemessen werden. Auf Grund von Personalreduzierung ist uns dies im Moment nicht möglich. Wir bitten Sie, sich mit der Stellungnahme von unserer Seite noch zu gedulden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Albertshofen und den planenden Unternehmen fand bereits eine Abstimmung und Begehung vor Ort statt. Im Bereich des Plangebiets befindet sich eine Versorgungsleitung des Wasserbeschaffungsverbandes, die als Stichleitung von der Heinrich-Huppmann-Straße aus unmittelbar nördlich entlang des Flurwegs (Fl.Nr. 5268/1) auf den privaten Grundstücken nach Osten verläuft und dort im östlichen Plangebiet im Bereich Fl.Nr. 5264/2 endet. Der Zweck der Leitung, die Bewässerung der Flächen nördlich und südlich des Flurwegs, entfällt im Bereich des Plangebiets. Ein Rückbau wäre zukünftig somit unabhängig von der genauen derzeitigen Lage problemlos möglich, ist aktuell jedoch nicht beabsichtigt. Zukünftig nutzt im Bereich des Plangebiets lediglich der Bewirtschafter der Gärtnerflächen südlich des Flurwegs (Fl.Nr. 5283/1) die Versorgungsleitung zur Bewässerung und schließt hierzu an diese im Bereich des aktuell noch vorhandenen Schuppens im Südwesten des Plangebiets an, was auch zukünftig möglich sein wird. Die Verlegung bzw. der Rückbau der Leitung ist somit nicht entscheidend für den Bebauungsplan, zumal durch die planenden Unternehmen sich hierzu bereits mit dem Wasserbeschaffungsverband abgestimmt haben. Eine Fristverlängerung ist daher nicht erforderlich.</p>